Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 119/120 (1942)

Heft: 20

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abänderung zu Art. 9:

Prof. Roš: Die zulässigen Spannungen in den Kolonnen 1 und 2 sind erhöht worden

für axialen Druck

parallel zur Faserrichtung 20 % senkrecht zur Faserrichtung, wenn Vorholz vorhanden $30\,\%$ 10 % Hirnholz auf Hirnholz, ohne Blecheinlage mit Blecheinlage 20 % Biegung 20 %

Knickung

bei zentrischem als auch bei exzentrischem Kraftangriff 20 % Eine Ermässigung der zulässigen Spannungen wurde bei axialem Zuge vorgenommen; sie beträgt 15 %.

Ohne Abänderung gelassen wurde die Abscherung parallel

zur Faserrichtung.

Die Sicherheitsgrade betragen somit für eingedeckte Hochbauten n = 3,3 statt wie bisher 4 und für eingedeckte Brücken und nicht eingedeckte Hochbauten n=4 statt wie bisher 5.

Prof. Dr. F. Stüssi drückt sein Befremden darüber aus, dass er weder als Vertreter des Stahlbaus und des Ingenieurholzbaues an der E.T.H., noch als Präsident der S.I.A.-Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau vor Bereinigung der Abänderungsvorlage an die Delegiertenversammlung begrüsst worden ist, trotzdem die Festsetzung zulässiger Beanspruchungen für bekannte Baustoffe eher Angelegenheit der Konstrukteure als der Materialprüfung ist. Die Delegiertenversammlung des Z. I. A. teilt dieses Befremden.

Der Sprechende schlägt namens des Z.I.A. folgende Er-

gänzungen zu Art. 9 vor:

Zu Biegung: Die erhöhten Spannungen für Biegung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die rechnerische Durchbiegung nach Art. 29 nachgewiesen wird.

Zu Knickung: Die erhöhte Knickspannung darf nicht in Anspruch genommen werden, sofern die kleinste Abmessung des Druckstabes oder seiner Einzelteile 8 cm nicht erreicht.

Diese Anträge und das ganze Abänderungsblatt werden einstimmig genehmigt.

b) Form. Nr. 112: Normen für die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt der Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton.

Prof. Roš: Neu werden Abänderungen der Artikel 110, 111 und 112 beantragt.

In Ziff. 6 von Art. 110 wird bestimmt, dass bei Verwendung hochwertigen Baustahls die in Ziff. 1 festgelegten zulässigen Spannungen für hochwertigen Beton erhöht werden um 15 % für die Schwerpunkt-Druckspannung und um 10 % für die Kantenpressung.

In Art. 11 werden die zulässigen Knickspannungen um 15 %erhöht, entsprechend einer Erniedrigung des bisherigen Sicherheitsgrades von 4 auf 3,5.

In Art. 112 werden die zulässigen Beanspruchungen in Uebereinstimmung mit dem abgeänderten Art. 109 auf 1400, bzw. 1800 kg/cm² erhöht. Ferner werden die zulässigen Schubspannungen des Betonquerschnittes der Balken ohne Berücksichtigung der Stahleinlagen in Ziff. 3 um 30 % auf 15, bzw. 20 kg/cm² erhöht.

Ing. J. Calame wünscht in der Abänderung von Art. 67 eine Präzisierung der Zahlen 70 bis 100 %. Wie ist hier zu entscheiden?

Dr. M. Angst hält diese Fassung für gefährlich, sowohl auf Grund seiner frühern Praxis als auch der Erfahrungen. Er bittet um eine klarere Fassung.

Prof. Roš: Es handelt sich um untere und obere Grenzen. Man kann nicht alles vorschreiben. Die Festsetzung der Zahl ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Ing. P. Soutter bemerkt, dass Art. 67 eigentlich nicht zur Diskussion steht, da unverändert aus dem Merkblatt vom März 1941 übernommen.

Prof. Dr. F. Stüssi: In der Delegiertenversammlung des Z. I. A. sind Bedenken geäussert worden bezüglich der Reduktion der Dosierung auf 225 kg in Art. 87. Die Riss- und Rostgefahr werden gesteigert. Der Sprechende stellt keinen Abänderungsantrag; diese Bedenken sollen lediglich zur Kenntnis gegeben werden.

Das Abänderungsblatt wird mit den in der Delegiertenversammlung verteilten Ergänzungen einstimmig angenommen.

6. Anträge an die Generalversammlung:

a) Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.

Präsident Neeser: Gemäss Art. 22c der Statuten des S. I. A. beschliesst die Generalversammlung auf Antrag der Delegiertenversammlung über Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung. Die vier letzten Generalversammlungen fanden in der deutschen Schweiz statt, nämlich: 1934 in Luzern, 1937 und 1940 in Bern und jetzt 1942 in Schaffhausen. Es scheint also angebracht, die nächste Generalversammlung in der welschen Schweiz abzuhalten.

Das C-C schlägt vor, die nächste Generalversammlung bereits im Jahre 1943 abzuhalten, damit sie nicht mit dem 75. Jubiläum der G. E. P. im Jahre 1944 zusammenfällt.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Ing. C. Jegher dankt für dieses Entgegenkommen namens der G.E.P.

Präsident Neeser: Die Sektion Genf hat sich bereit erklärt, die Organisation der nächsten Generalversammlung im Jahre 1944 zu übernehmen.

Arch. A. Rossire: Die Sektion Genf ist auch gerne bereit, die Organisation der nächsten Generalversammlung im Jahre 1943 zu übernehmen.

Prof. Dr. F. Stüssi: Die Sektion Genf hat zum letzten Male im Jahre 1907 eine Generalversammlung durchgeführt. Die Sektion Zürich hat eine solche letztmals im Jahre 1905 übernommen. Die Sektion Zürich würde sich daher sehr freuen, wenn die übernächste Generalversammlung im Jahre 1945 in Zürich statt-

Präsident Neeser dankt Prof. Stüssi für das Anerbieten der Sektion Zürich.

b) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Das C-C schlägt der Generalversammlung vor, die Wahl folgender Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorzunehmen:

Bundesrat Dr. K. Kobelt und

Arch. A. Hässig, seit 1921 Mitglied und seit 1930 Präsident der Normalienkommission des S.I.A. Diese Anträge werden einstimmig genehmigt.

7. Diverses.

Hierzu wird das Wort nicht verlangt.

8. Umfrage und Verschiedenes.

Arch. H. Daxelhofer: Die Sektion Bern hat kürzlich die Honorarordnung für architektonische Arbeiten behandelt und in erster Linie in Art. 15 die Regelung der Bauführung. Die Sektion Bern empfiehlt, die stiefmütterliche Behandlung dieser Leistung dadurch zu verbessern, dass der bezügliche Teilansatz in der Tabelle in Zahlen angegeben wird. Die jetzige Regelung schafft immer Unklarheiten und Unstimmigkeiten. Ferner möchte die Sektion Bern empfehlen, zu prüfen, ob nicht eine gleitende Abstufung der Ansätze, wie in der Honorarordnung für Ingenieurarbeiten, eingeführt werden könnte.

Präsident Neeser: Das C-C nimmt diese Anregungen entgegen und wird zu deren Abklärung eine spezielle Kommission einsetzen. Die Sektion Bern wird aber noch gebeten, ihre Anträge dem C-C schriftlich einzureichen.

Arch. H. Bracher: In der Verfügung des Kriegs-Industrieund -Arbeitsamtes vom 6. Juli 1942 zur Milderung der Wohnungsnot tritt zum ersten Mal der Begriff eines Bureau für Woh-

nungsbau auf. Das C-C sollte darüber mit dem Volkswirtschaftsdepartement Fühlung nehmen, um zu erwirken, dass dieses heute sehr wichtige Bureau für Wohnungsbau zweckmässig eingerichtet wird.

Präsident Neeser nimmt diesen Wunsch entgegen. Das C-C wird das Nötige veranlassen.

Ing. von Gugelberg begrüsst den Beschluss, die nächste Generalversammlung bereits im Jahre 1943 abzuhalten. Es liegt im Interesse der Bestrebungen der Ingenieure und Architekten, möglichst oft an die Oeffentlichkeit zu treten.

Präsident Neeser dankt allen Delegierten für ihr Ausharren.

Schluss der Versammlung: 12 Uhr 30.

Zürich, den 8. September 1942.

Der Protokollführer: P. E. Soutter.

VORTRAGSKALENDER

- 16. Nov. (Montag): Techn. Gesellschaft Zürich. 19.30 h auf der Saffran. Vortrag von Oberstlt. A. Spengler (Armeeapotheker) über «Armee-Sanitätsmaterial» (Lichtbilder).
- 16. Nov. (Montag): Geolog. Gesellschaft Zürich. 20 h im Zoolog. Museum der Universität. Vorträge von Prof. Dr. B. Peyer und Dr. E. Kuhn «Aus der Werkstatt des Palaetologen» (Vorweisung neuer Funde, Riesenschildkröte von Zürich u.a.m.).
- 19. Nov. (Donnerstag): Physikal. Gesellschaft Zürich. 20 h im Grossen Hörsaal des Eidg. Physikgebäudes. Vortrag von Prof. Dr. W. Heisenberg, Kaiser Wilh. Inst. Berlin: «Gegenwärtiger Stand der Forschung über kosmische Strahlung».
- 21. Nov. (Samstag): S.I.A.-Fachgruppe der Ing. für Brücken- und Hochbau. 10.30 h. Aud. 3c der E. T. H. Vortrag von Prof. Dr. H. Favre: «Theorie und Berechnung schiefer Platten» (vergl. SBZ Bd. 120, Nr. 4 und 5).